



Vorschriften

bei der Zollanmeldung von Erdgasdirektimporten

Dieses Merkblatt ersetzt das bisherige vom Juli 2011 „Praxisänderung bei der Zollanmeldung von Erdgasdirektimporten“

Rechtsgrundlagen

Der Direktimport von Erdgas richtet sich nach Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 45 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0).

Einleitung

Grundsätzlich sind alle Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, zollpflichtig und müssen dementsprechend im Moment des Grenzübertrittes veranlagt werden. Die Waren gelangen per LKW, Bahn, Schiff, Flugzeug, Post oder Rohrleitung – wie im Fall von Erdgas – über die Zollgrenze.

Erdgasimporte via Rohrleitung werden aus praktischen und technischen Gründen erst im Nachhinein und nicht schon beim eigentlichen Grenzübertritt veranlagt. Das Zollveranlagungsverfahren dazu wird in einer Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Erdgasimporteureur im Detail festgelegt.

Seit Oktober 2007 kaufen Schweizer Endverbraucher (Direktimporteure) Erdgas direkt beim ausländischen Lieferanten ein und lassen es sich über das schweizerische Erdgasnetz an ihr Domizil liefern. Solche Direktimporte werden durch den Rohrleitungsinhaber angemeldet, welcher gemäss Artikel 45 ZG im Rohrleitungsverkehr anmeldepflichtig ist.

Wer muss die Zollanmeldung einreichen?

Wer Erdgas über eine grenzüberschreitende Rohrleitung oder über die an der Transitgasleitung angebrachten Zollmessstationen ins Zollgebiet verbringt, muss dieses zur Veranlagung anmelden. Und zwar ungeachtet dessen, ob das Erdgas in eigenem oder in fremdem Namen importiert wird. D. h. verantwortlich für die Zollanmeldung ist der **Inhaber der grenzüberschreitenden Rohrleitung** bzw. für Importe über die an der Transitgasleitung angebrachten Zollmessstationen, die **Swissgas**.

Zollverfahren

Der Direktimporteur muss vor dem ersten Erdgasimport bei der EZV für die Bezahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben ein Zollkonto für das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ) einrichten.

Die Swissgas/Netzbetreiberin erstellt für jeden einzelnen Direktimporteur monatlich eine Zollanmeldung mit Angabe des ZAZ des Direktimporteurs. Für im eigenen Namen importiertes Erdgas erstellt die Swissgas/Netzbetreiberin eine separate Zollanmeldung.

Jeweils bis zum 7. Tag des Folgemonats muss die Swissgas/Netzbetreiberin ihrer zugeteilten Kontrollzollstelle die Menge des im Vormonat eingeführten Erdgases elektronisch¹ zur Einfuhr anmelden.

Angaben für die Zollanmeldung; Besonderheiten

- ZAZ-Konto Direktimporteur
- Rubrik Importeur: Im Normalfall ist der Endverbraucher Auftraggeber des grenzüberschreitenden Importgeschäfts. Er wird deshalb als Importeur in der Zollanmeldung aufgeführt.

Auf Verlangen kann der (inländische oder ausländische) Gaslieferant als Importeur auftreten. In diesem Fall müssen die am Transport beteiligten Personen die Swissgas/Netzbetreiberin vor dem Import darüber informieren.

- Wertangaben gemäss heutiger Regelung; kg-Preis (Durchschnittswert) vom Vormonat (Gewährleistung der Vertraulichkeit des Gaspreises)
- Statistischer Wert analog MWST-Wert

Tarifeinreihung / Zollpflicht / weitere Abgaben

Erdgas ist gemäss Zolltarifgesetz in die Tarifnummer 2711.2190 einzureihen. Der Zollansatz ist aus dem elektronischen Zolltarif Tares ersichtlich (www.tares.ch).

Im Weiteren unterliegt die Einfuhr des Erdgases:

- der Mineralölsteuer von Fr. 2.10 je 1000 kg Eigenmasse; und
- der CO₂-Abgabe von Fr. 153.60 je 1000 kg Eigenmasse.

Die Einfuhr von Erdgas in Leitungen ist von der Einfuhrsteuer (MWST) befreit. Derartige Lieferungen unterliegen der Mehrwertsteuer im Inland.

Die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 031 322 21 11, erteilt Auskunft über die Steuerpflicht im Inland.

¹ IT-Anwendung e-dec Import oder Internetzollanmeldung e-dec web Import

Zahlungsweise

Zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs muss sich der Direktimporteur – wie vorstehend erwähnt – dem zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) anschliessen. Im Zusammenhang mit der Eröffnung des ZAZ-Kontos hat der Direktimporteur eine Sicherheit in der Höhe der zu erwartenden Abgaben eines definierten Zeitraumes zu leisten.

Weitere Informationen zum ZAZ können der Homepage www.zoll.admin.ch unter Information Firmen - Waren anmelden - Zollkonto ZAZ entnommen werden.

→ [Beitrittserklärung](#) (Anmeldeformular)²)

Sobald der Direktimporteur der OZD, Sektion Finanzen und Rechnungswesen, das vollständig ausgefüllte Beitrittsformular zugestellt und die Sicherheit geleistet hat, erhält der Direktimporteur das ZAZ-Konto. Dieses ist der Swisssgas bzw. der Netzbetreiberin für das Erstellen der Zollanmeldung bekannt zu geben.

Auskünfte

Fragen zu den Zollvorschriften beantwortet die Sektion Zollverfahren und Fragen über den Zahlungsverkehr (ZAZ) die Sektion Finanzen und Rechnungswesen.

Diese beiden Stellen sind über die Zentrale der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Tel. 031 322 65 11 erreichbar.

² www.zoll.ch / Information Firmen / Waren anmelden / Zollkonto ZAZ / Beitrittserklärung